

C

Ehrenratsordnung

der Ahrensburger Schützengilde e.V.



Inhalt

Präambel	3
§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Zuständigkeit.....	3
§ 3 Aufgaben des Ehrenrates.....	3
§ 4 Zusammensetzung und Arbeitsweise	3
§ 5 Verbindlichkeit.....	3
§ 6 Schlussbestimmung	3
§ 7 Inkrafttreten	3

Präambel

Diese Ordnung befindet sich im Einklang mit der Satzung der Ahrensburger Schützengilde e.V. und ergänzt diese gemäß § 41. Weitere ergänzende Gildeordnungen gelten sinngemäß.

§ 1 Allgemeines

Die Satzung der Ahrensburger Schützengilde sieht nach § 19 vor, einen Ehrenrat als Organ der Gilde zu bilden.

Der Ehrenrat wird als gilde-internes Schlichtungsorgan verstanden, welches beratende Funktion gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand hat, aber auch selbständig u.a. über Ausschlussanträge gemäß Satzung § 13 zu entscheiden hat.

Er soll Streitfälle zwischen dem Vorstand und Mitgliedern oder auch zwischen Mitgliedern untereinander schlichten.

§ 2 Zuständigkeit

Der Ehrenrat ist kraft Satzung zuständig für alle Gildemitglieder.

§ 3 Aufgaben des Ehrenrates

Die Aufgaben des Ehrenrates ergeben sich aus der Satzung § 42.

§ 4 Zusammensetzung und Arbeitsweise

- a) Der Ehrenrat setzt sich aus vollgeschäftsfähigen, ordentlichen Mitgliedern der Ahrensburger Schützengilde zusammen. Näheres regelt die Satzung § 42.
- b) Die Mitglieder des Ehrenrates entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung. Der Sitzungstermin und Sitzungsort werden vom Ehrenratsvorsitzenden festgelegt.
- c) Anträge zu relevanten Angelegenheiten sind mit Begründung an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu richten. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Ahrensburger Schützengilde.
- d) Zur Beratung kann der Ehrenrat neben den Parteien auch weitere Beteiligte einladen. Im Verfahren ist den Betroffenen Gelegenheit zu einer angemessenen Stellungnahme zu geben.

§ 5 Verbindlichkeit

Nach der Satzung § 13 und § 42 sind die Entscheidungen des Ehrenrates für alle Mitglieder verbindlich. Die Umsetzung der Entscheidungen des Ehrenrats obliegt dem Vorstand.

§ 6 Schlussbestimmung

Die Mitglieder des Ehrenrates sind über ihre Entscheidungen niemandem Rechenschaft schuldig.

§ 7 Inkrafttreten

Mit Bekanntgabe am 16.11.2018 tritt diese Ehrenratsordnung in Kraft.